

Entwurf

Satzung der Samtgemeinde Fürstenau zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder in der Wahlperiode 2011 - 2016

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder beschlossen:

Artikel 1

Die nach § 32 Abs. 1 NGO maßgebliche Zahl der zu wählenden Ratsfrauen oder Ratsherren von 32 wird in der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Fürstenau vom 01.11.2010 – 31.10.2016 um 6 verringert.

Dem Rat der Samtgemeinde Fürstenau gehören in dieser Wahlperiode dann 26 Ratsfrauen und Ratsherren an.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fürstenau, den 10. Dezember 2009

Selter
Samtgemeindebürgermeister